

## Pflicht – Arbeitsstunden

Die Erledigung von erforderlichen Vereinsarbeiten erfolgte durch Bezahlung. Dies führte zu einer erheblichen Kostenbelastung des Haushaltes zu Ungunsten anderer Maßnahmen (Fischbesatz etc.). Auf Wunsch der Jahreshauptversammlung vom Januar 1995 hat der Vorstand folgendes Konzept zur Ein- und Durchführung von Pflichtarbeitsstunden erarbeitet und beschlossen:

1. Ab 01.01.1996 ist jedes ordentliche Mitglied vom vollendeten 14. bis 65. Lebensjahr zur unentgeltlichen Ableistung von Vereinsarbeit verpflichtet.  
Hiervon ausgenommen sind passive Mitglieder. Behinderte Mitglieder können auf Antrag und nach Prüfung durch den Vorstand von der Arbeitsleistung befreit werden. Für die Altersgrenzen gilt das Alter am 01. Januar eines Jahres.
2. Ab 1996 werden jährlich 4 Stunden Arbeitsleistung festgelegt.  
Diese Zeit ist die reine Arbeitszeit und beinhaltet nicht die An- und Abfahrtzeit zum Einsatzort.
3. Der Vorstand respektive die mit der Durchführung Beauftragten werden die ausreichend vorhandenen, notwendigen Arbeiten zu Terminen im 1., 2., 3. und 4. Quartal anbieten und rechtzeitig bekannt geben, sodass jedes Mitglied seine Arbeitsleistung erbringen kann.  
Die 4-stündige Arbeitsleistung darf grundsätzlich nicht gesplittet werden, sondern ist an einem der angebotenen Termine in vollem Umfang zu erbringen. Das Mitglied ist nicht berechtigt, die Arbeiten durch einen Dritten durchführen zu lassen. Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet der Vorstand.
4. Bei Nichterbringung der Leistung durch das Mitglied wird eine ersatzweise Zahlung von 30 € fällig.  
Dieser Betrag ist jedes Jahr im Voraus zusammen mit dem Jahresbeitrag zu entrichten und wird nach Teilnahme an einem Arbeitseinsatz wieder ausgezahlt.
5. Allgemeines  
Während der Ausführung der Arbeiten besteht Unfall-Versicherungsschutz - entsprechend den gültigen Vertragsbedingungen - über den Verein.  
Arbeitsmaterial wird durch den Verein gestellt; ausgenommen ist persönliche Arbeitskleidung.  
Weitere Ausführungsbestimmungen, Termine usw. werden auf Anfrage im Vereinsheim oder am „Schwarzen Brett“ bekannt gegeben.  
Diese Regelungen gelten bis auf Widerruf und Neuregelung durch den Vorstand.